Allgemeine Versicherungsbedingungen Servo E-Bike/Fahrrad Versicherung, Ausgabe März 2021

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Servo E-Bike/Fahrrad Versicherung (nachfolgend "**Bike-Versicherung**"). Zusammen mit der individuellen Versicherungspolizze erläutern diese die Deckung der Bike-Versicherung im Detail.

Ansprechpartner für alle Fragen zur Versicherung und im Schadenfall:

Ansprechpartner bei allen Fragen zur Versicherung (z.B. zur Deckung, Dauer oder Kündigung) ist:

Servo GmbH
Jakob-Haringer-Straße 5
A-5020 Salzburg
Tel: +43 (0) 5 01710 17
Mail: service@myservo.at
Gisa 33523569

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG hat Helvetic Warranty GmbH mit der Bestandsverwaltung und der Schadenregulierung der Versicherung beauftragt.

---

1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/ versicherte Person, Schadenregulierer

Das ***Versicherungsunternehmen***, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "**Helvetia**").

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch Servo GmbH, Jakob-Haringer-Straße 5, 5020 Salzburg, Österreich, Registernummer; FN 448519 m (nachfolgend "Vermittler") und dessen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend "Makler").

Der ***Schadenregulierer*** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097
(nachfolgend "**Helvetic Warranty**").

2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

3. Beginn, Ende und Dauer der Bike-Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Beginndatum in der Versicherungspolizze. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis 1 Monat vor Ablauf erfolgt.

4. Rücktrittsrecht

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Versicherungspolizze), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
SERVO GmbH
Jakob-Haringer-Straße 5, A-5020 Salzburg
service@myservo.at | www.myservo.at
Tel: +43 (0) 5 01710 17
Gisa 33523569

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat die Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Das Rücktrittsrecht der versicherten Person erlischt spätestens 14 Tage, nachdem die versicherte Person die Versicherungspolizze einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn ohne Russland aber mit Zypern, Madeira, Azoren und Kanaren.

6. Hauptwohnsitz Österreich

Der Versicherungsnehmer muss seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben.

7. Versicherter Gegenstand

Versicherter Gegenstand ist das in der Versicherungspolizze mit Marke, Typ und Rahmennummer angeführte E-Bike/Fahrrad ("**versichertes Bike**").

Das versicherte Bike muss mehrheitlich zu privaten Zwecken genutzt werden. E-Bikes/Fahrräder, die mehrheitlich für berufliche oder gewerbliche Zwecke genutzt, vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden.

8. Ersatzbike bei Garantie-/Gewährleistungsfällen

Die Versicherung gilt auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge eines Garantie-/Gewährleistungsfalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) kommt. Der Garantie-/Gewährleistungsfall ist mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.

9. Wechsel des versicherten Bikes

Wünscht die versicherte Person ihre Versicherung auf ein neues Bike zu übertragen, so hat eine schriftliche Meldung samt Bekanntgabe sämtlicher Spezifikationen zu erfolgen. Vorliegende Versicherung erlischt und die nichtverbrauchte Prämie wird rückerstattet. Für das neue Bike wird eine neue Versicherungspolizze ausgestellt.

10. Übergang der Versicherung auf nachfolgende Eigentümer
Anstelle des Versicherungsnehmers ist aus der Bike-Versicherung jede Person anspruchsberechtigt, die das versicherte Bike während der Laufzeit der Bike-Versicherung rechtmässig von der versicherten Person erworben hat. Der rechtmässige Erwerb vom Versicherungsnehmer ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die anspruchsberechtigte Person gelten die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäss.

11. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme entspricht dem in der Versicherungspolizze angeführten Kaufpreis des versicherten Bikes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen) mit allfälligem, fest mit Fahrrad verbundenem Zubehör.

12. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall/ Jahreshöchstentschädigung

1. Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

2. Die max. Entschädigung pro Jahr ist mit der Versicherungssumme begrenzt.

3. Die Versicherungssummen für Zubehör gemäß Pkt. 13 und die Heim-/Weiterreise gemäß Punkt 15 werden zusätzlich zur Versicherungssumme bezahlt.

13. Versicherte Ereignisse (abschliessende Aufzählung)

1. Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen am versicherten Bike als Folge von Unfall, Sturz oder Vandalismus.

2. Feuer- und Elementarschadenfälle.

3. Versichert sind zudem Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Bikes als Folge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls (inklusive Teildiebstahl), Einbruchdiebstahls, unbefugten Gebrauchs oder eines Raubs.

4. Zusätzlich versichert ist zudem mit dem versicherten Bike fest verbundenes Zubehör (dh gegen einfache Wegnahme gesichert) bis zu einer Versicherungssumme von höchstens EUR 250,- pro Versicherungsjahr auf erstes Risiko.

14. Leistungen im Schadenfall

- Im Teilschadenfall:
  Die Reparaturkosten des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

- Im Totalschadenfall:
  Der Wiederbeschaffungswert (= Neuwert des Fahrrades zum Zeitpunkt des Schadens) des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder Entschädigung gemäss nachfolgender Zeitwerttabelle. Die Wahl der Entschädigung obliegt dem Versicherer.

Alter des Bikes	Entschädigung in % der Versicherungssumme
0 - 24 Monate	100%
24 – 36 Monate	90%
36 - 48 Monate	80%
ab 48 Monaten	60%

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur des versicherten Bikes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Falle eines Diebstahls des versicherten Bikes entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Bike nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erstattung der Diebstahlsmeldung an die Polizei aufgefunden wird.

Der vetraglich vereinbarte Selbstbehalt kommt in jedem Schadenfall zur Anwendung und wird gemäß Punkt 16 von der Gesamtentschädigung abgezogen.

15. Leistungen Kosten für Heim-/Weiterreise
Wird als Folge eines versicherten Ereignisses die Weiterfahrt mit dem versicherten Bike verunmöglicht, so entschädigt Helvetia die der versicherten Person nachweislich entstandenen Kosten für die Heim- bzw. Weiterfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder Taxi bis maximal EUR 200,- auf erstes Risiko. Die aus dieser Deckung resultierenden Leistungen von Helvetia werden direkt an die versicherten Personen ausbezahlt.

16. Selbstbehalt
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenkosten, mindestens jedoch EUR 100,- zu tragen. Im Falle eines Diebstahls 20 % der Schadenkosten, mind. aber EUR 100,-.

Der maximal zu entrichtende Selbstbehalt ist mit EUR 400,- je Schadenfall begrenzt.

17. Ausschlüsse
Nicht versichert sind:

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;
- Einfacher Diebstahl ohne Diebstahlsicherung sowie Entwendung aus unversperrten Räumen;
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässem Gebrauch;
- Schäden, die während der Teilnahme an organisierten Rennveranstaltungen entstehen;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

18. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls
Diebstahl des versicherten Bikes ist nur versichert, wenn das versicherte Bike entsprechend den ortsüblichen Gepflogenheiten mit einem den ortsüblichen Sicherheitsstandards genügenden Fahrradschloss abgeschlossen oder in einem versperrten Raum aufbewahrt wurde.

Die Person, welche das Fahrrad benutzt ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten.

19. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalls
Wird der Verbleib des abhandengekommenen, versicherten Bikes ermittelt, muss die versicherte Person dies unverzüglich in geschriebener Form anzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer das abhandengekommene, versicherte Bike zurückerlangt, nachdem für das versicherte Bike vom Versicherer eine Entschädigung bezahlt wurde, hat die versicherte Person diese zurückzuzahlen oder den versicherten Gegenstand Helvetia zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht

muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von Helvetia oder Helvetic Warranty ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf Helvetia über.

Hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit rechtmäßig den Besitz des Fahrrades wiederzuerlangen, übt aber dieses Recht nicht aus, wird von Helvetia keine Entschädigung geleistet.

20. Obliegenheiten im Schadenfall
Im Schadenfall muss die versicherte Person unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden):

- eine Schadenmeldung an den Makler erstatten;
- die verlangten Belege (insbesondere Originalrechnung) beim Makler einreichen; und
- falls verlangt, ein Schadenformular ausfüllen und dem Makler retournieren.

Die versicherte Person hat sämtliche Auskünfte in geschriebener Form zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

Bei einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer ist das Einreichen eines Polizeiprotokolls zwingend notwendig. Der Diebstahl des versicherten Bikes muss innerhalb von 48 Stunden bei der Polizei gemeldet werden.

21. Verletzung von Obliegenheiten
Bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Leistung abgelehnt oder gekürzt werden.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungpflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

22. Grobe Fahrlässigkeit
Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

23. Zahlungsobliegenheiten

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Punkt 18, Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Punkt 18, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen von Punkt 18, Abs. 1 und 2 nicht aus.

24. Anderweitige Versicherungen und Haftungen (Subsidarität)
Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken wie mit der Bike-Versicherung abgedeckt sind, haben Vorrang. Helvetia leistet im Rahmen der Bike-Versicherung nur dann und nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden (zB Haushaltsversicherung).

Hat ein Haftpflichtiger für ein Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus der Bike-Versicherung vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungpflicht ab und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden gemäss der Bike-Versicherung vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug oder Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bike-Versicherung nicht ersetzt.

25. Datenbearbeitung
Im Schadenfall werden die folgenden personenbezogenen Daten der versicherten Person erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen der Bike-Versicherung abzuwicklen:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Rechnungsinformationen

Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf der Website unter <myservo.at>.

26. Gerichtsstand und anwendbares Recht
Sofern in der Versicherungspolizze nichts anderes vereinbart wurde, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschließlich österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia oder am Wohnsitz der versicherten Person zuständig.

27. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten
Helvetia ist bestrebt, die versicherte Person optimal zu unterstützen. Sollte die versicherte Person mit den unter der Bike-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann die versicherte Person Helvetia unter **partnerbusiness-nl@helvetia.ch** kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:
a) Kopie der Versicherungspolizze;
b) Name und Kontaktdaten der versicherten Person;
c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die die versicherte Person anstrebt;
d) Eine Beschreibung der Versuche, die die versicherte Person mit Helvetia unternommen hat, um das Problem zu lösen.

Sollte die versicherte Person mit der Rückmeldung des Versicherers unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesmi-

nisterium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 01 71100-862501 oder 862504 versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at richten.

Sollte die versicherte Person sich in Ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlen, kann die versicherte Person ihre Beschwerde an die Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, www.dsb.gv.at, richten.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich die versicherte Person als Verbraucher unter www.verbraucherschlichtung.at, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden.

Die versicherte Person hat auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at), Tel. 01 2495-9 0, Fax 01 24959-5499.